No. 96. 1857.

Berliner Gerichts-Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:
C. E. Pfugl
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich .... 22½ Sgr
Monatlich ..... 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate
pro Petitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:
Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldstrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 18. August.

Berlin, den 17. August 1857.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 14. August.

Der Schmiedegeselle Carl Michael Speiser, 22 Jahr alt, der Arbeitsmann Julius Heinrich Albert Paul und der Arbeitsmann August Friedrich Wilhelm Mackott, genannt Lehmann, sind des versuchten schweren Diebstahls angeklagt. Die Anklage besagt im Wesentlichen Folgendes:

Auf dem Grundstück Elisabethstraße 12a befindet sich in einem auf dem Hofe links belegenen bewohnten Gebäude im Erdgeschoß das Fabriklokal des Kartenschlägers und Maschinenbauers Müller. Die vom offenen Flur aus in dasselbe führende, mit einem gewöhnlichen Schloß versehene Thür wird täglich Abends 8 Uhr nach Beendigung der Arbeit verschlossen, und es befindet sich von 8—10 Uhr Abends Niemand im Lokale. Am Vormittag des 20. Decbr. 1856 wurde dem Criminal-Commissarius Rockenstein die Mittheilung gemacht, daß die 3 Angeklagten am Abende desselben Tages im Müllerschen Lokal einen gewaltsamen Diebstahl auszuführen beabsichtigten. In Folge dessen begaben sich gegen 8 Uhr Abends die Crimin.-Comm. Pick, Brüning, Rothe und Vetten, um die Diebe zu ertappen, ins Lokal und versteckten sich hinter den Arbeitstischen. Müller verschloß der Abrede gemäß, wie gewöhnlich, um 8 Uhr die Thür des Lokals und ging in seine in derselben Straße No. 7 befindliche Privatwohnung. Kurze Zeit darauf sahen Pick und Brüning durch das auf den Hof führende Fenster zwei Männer, einen größeren und einen kleineren, über den Hof in den Flur des Lokals gehen. Vor der Thür rief eine männliche Stimme den Namen Müller; es wurde erst stark, dann leiser angeklopft, hierauf vernahm man, wie ein Draht oder Schlüssel in das Thürschloß gesteckt und in demselben herumbewegt wurde. Nach einiger Zeit hörten die Polizeibeamten, daß eine Frau, welche die Treppe herunterkam, von einem der Männer gefragt wurde, ob Hr. Müller zu Hause sei. Demnächst wurden die kurze Zeit unterbrochenen Bemühungen, das Thürschloß mit falschen Schlüsseln zu öffnen, fortgesetzt. Als hierbei der Bart eines Schlüssels abbrach und im Schlosse stecken blieb, versuchte man mit einem Stemmeisen die Thür zu erbrechen. Hierauf entfernten sich beide Männer. Als die Polizeibeamten nach längerem Warten um 9¾ Uhr das Lokal verließen, trafen sie den Angeklagten Speiser auf dem Hofe, wohin er eben vom Hausflur kam, den rc. Paul im Hausflur, im Begriff, sich hinter der Hausthür zu verbergen, den rc. Mackott unmittelbar vor der Hausthür, als er eben in den Hausflur eintreten wollte. Die 3 Angeklagten wurden festgenommen. Speiser ließ bei seiner Ergreifung ein Stemmeisen fallen. An seinem Leibe fand man 3 Dietriche, eine Zange und einen Schlüssel mit abgebrochenem Bart, dem Paul wurde ein Schlüssel und ein Nagelbohr abgenommen. Eine Besichtigung der Thür des Fabriklokals ergab mehrere Spuren der Anwendung eines Brecheisens, in welche das bei Speiser vorgefundene Stemmeisen genau hineinpaßte. Im Thürschloß befand sich der abgebrochene Bart eines Schlüssels. Die zum Thürschloß gehörigen 3 Schlüssel waren zur Zeit der That im Gewahrsam des Müller, seines Neffen, und der Polizeibeamten und daher den Dieben nicht zugänglich. Die 3 Angeklagten haben bei Ausführung des Diebstahlsversuches zusammen gewirkt. Sie leugnen. Zu ihrer Ueberführung — besonders auch bezüglich der Art der Betheiligung eines jeden Einzelnen — dienen außer dem bereits Angeführten noch folgende Thatsachen. Die 3 Angeklagten wollen bei ihrer Festnahme im Hause No. 12a der Elisabethstraße zufällig zusammen gewesen sein. Ihre Angaben über die Veranlassung ihrer Anwesenheit in dem fremden Grundstücke sind indeß durchaus unglaubwürdig. Speiser giebt an, daß er den Mackott von Ansehen kenne, während Mackott behauptet, jenen niemals gesehen zu haben. Speiser erklärte bei der Festnahme den Polizeibeamten, daß er Stemmeisen und Schlüssel gefunden habe. Gerichtlich hat er bei Zusammenstellung mit dem Kartenschläger Kulecke angegeben, daß er die bei ihm gefundenen Diebeswerkzeuge am Abend des Tages der Festnahme von Kulecke zur Aufbewahrung erhalten habe.

Der Kartenschläger Kulecke, durch welchen die Polizeibehörde von dem Diebstahlsvorhaben am Vormittage der That Mittheilung erhielt, hat ausgesagt: Am Tage der That sei er nach 11 Uhr Vorm. mit den 3 Angeklagten an der Gips- und Rosenthalerstraßen Ecke zusammengetroffen, Speiser habe erklärt, daß sie in der Elisabethstraße 12a einen gewaltsamen Diebstahl ausüben wollten, Mackott habe die Wohnung näher beschrieben. Hierauf hätten sie sich zusammen nach der Elisabethstraße begeben, Speiser sei in das Haus Nr. 12a hineingegangen und bald nachher mit dem Bemerken zurückgekommen, es sei ein gewöhnliches Schloß. Sie hätten sich hierauf getrennt, mit der Verabredung, sich zum Zweck der Verübung des Diebstahls Abends 8 Uhr an der Schönhauser- und Linienstraßen-Ecke zusammen zufinden. Nachdem er hierauf dem Criminal-Commissarius Rockenstein, von dem Diebstahlsvorhaben Nachricht gegeben, sei er auf den Rath desselben Abends mit den drei Angeklagten zusammengekommen und habe von der Waßmannsstraße aus gesehen, wie die 3 Angeklagten, denen er vorgespiegelt habe, daß er mit einem Fuße hinke, in das Haus Nr. 12a der Elisabethstr. hineingegangen seien — Speiser voran, hierauf Paul und Mackott. Nach einiger Zeit sei Speiser zurückgekommen mit der Erklärung, der Bart des Schlüssels sei ihm abgebrochen, er wolle in einem Schlosserkeller einen anderen Schlüssel kaufen. Hierauf sei Speiser, der indeß einen Schlüssel nicht gekauft, gegen 10 Uhr mit den anderen beiden Angeklagten wieder in das Haus gegangen. Der dem Speiser abgenommene Schlüssel ohne Bart ist nach Angabe des Kulecke anscheinend derselbe, welcher ihm von Speiser an jenem Abende, mit dem Bemerken, daß der Bart bei den Oeffnungsversuchen abgebrochen sei, vorgezeigt worden. Die Wahrnehmung der Criminal-Commissarien Pick und Brüning, daß die beiden Männer, welche von dem Hofe in den Flur des Fabriklokals hineingingen, ein größerer und ein kleinerer gewesen, spricht dafür, daß Speiser einer dieser Beiden war, da derselbe von den 3 Angeklagten der Kleinste ist, nämlich 5 Fuß, während Paul und Mackott eine Größe von 5 Fuß 5 Zoll haben. Die Criminal-Commissarien Brüning und Rothe haben die Stimme, welche vor der Thür des Lokales „Müller" rief und später die Frau befragte, ob Herr Müller zu Hause sei, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Stimme des Speiser wiedererkannt.

Die Beweisaufnahme bestätigte durchweg die thatsächlichen Aufstellungen der Anklage.

Die Geschwornen erklärten alle 3 Angeklagte für schuldig, den noch nicht bestraften Speiser unter Annahme mildernder Umstände, der Gerichtshof verurtheilte Speiser zu 9 Monaten Gefängniß, Paul zu 2½ Jahren Zuchthaus und Mackott, genannt Lehmann, in Rücksicht auf seine mehrfachen Vorbestrafungen zu 5½ Jahren Zuchthaus.

Sitzung vom 17. August.

Am 29. April d. J. bemerkte der Geheime Rath Eytelwein hierselbst aus dem nach dem Hofe hinaus gehenden Zimmer seiner in der ersten Etage des Hauses Friedrichsstraße Nr. 213 belegenen Wohnung zwei Männer, die sich auf dem Hofe in verdächtiger Weise bewegten, seine Wohnung in Augenschein nahmen und dann den Hof verließen. Er vermuthete sogleich, daß von ihnen ein Diebstahl gegen ihn beabsichtigt werden möchte und begab sich nach einem nach vorne belegenen Zimmer, welches zum Eingange eine Doppelthür hat. Dort hörte er alsbald ein Geräusch an der äußeren, verschlossenen Thür und als er darauf die innere Thür öffnete, sah er die äußere aufgebrochen und zwei Männer, welche durch dieselbe eben eintreten wollten, aber bei seinem Anblick erschrocken die Flucht ergriffen. Er eilte dem Einen der beiden Männer, die in verschiedenen Richtungen davonliefen, nach, verschiedene Personen schlossen sich ihm an und so wurde der Verfolgte ergriffen. Es war der wegen schweren Diebstahls bereits zweimal bestrafte Schuhmachergeselle Leonhardt, der deshalb des versuchten schweren Diebstahls angeklagt, dessen Genosse aber nicht ermittelt ist. Der Angeklagte leugnete den Diebstahlsversuch und räumte nur ein, daß er einen ihm unbekannten Mann, der in dem gedachten Hause Geschäfte zu haben behauptet, in das Haus hinein begleitet habe. Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für schuldig, worauf der Gerichtshof ihn zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilte.

Kreisgericht.

Sitzung vom 15. August.

1. Der frühere Zimmergesell, jetzige Arbeitsmann Joh. Carl Nolte, bekannt unter den Namen Nölte und Nelke, 30 Jahre alt und bereits zwei Mal wegen Diebstahls mit 4 resp. 6 Monaten, sowie wegen Hehlerei mit 3 Monaten und 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, bestraft, ist der Theilnahme an einem versuchten schweren Diebstahl angeklagt.

In der Müllerstraße, Ecke der Seestraße, liegt das Grundstück des Eigenthümers Freudenberg. Dasselbe ist in der Hauptfront durch das Wohngebäude, in der an der Seestraße liegenden Seitenfront gleichfalls durch ein Wohngebäude begränzt, dem gegenüber Remise, Stallung und Keller liegen. Der Hintergrund des durch diese Gebäude gebildeten Hofraumes wird durch einen Garten begränzt, durch welchen eine Allee zur Hauptstraße führt.

In der Nacht vom 16. zum 17. Mai c. wurden die im Seitengebäude schlafenden Schwestern Freudenberg gegen 2 Uhr durch das Bellen des Hofhundes erweckt. Die Nacht war sternenhell und ließ eine genaue Beobachtung der auf dem Hofe befindlichen Personen zu. Das Geschwisterpaar erblickte drei

Männer, die sich mit der Untersuchung der Schlösser an der ihnen gegenüber liegenden Remise, den Ställen und Kellern beschäftigten. Auguste Freudenberg wagte es, sich zu ihrem Bruder nach dem Hauptgebäude zu schleichen und denselben von der Anwesenheit dreier Personen auf dem Gehöfte in Kenntniß zu setzen. Freudenberg ergriff seine mit Schrot geladene Flinte und nachdem er durch Umwege mit seiner Schwester den Garten zu erreichen gewußt, konnte er die Handlungen der fremden Personen, namentlich die des Angeklagten, während eines Zeitraumes von 20 Minuten beobachten. Der Angekl. hielt Wache, hatte das Wohngebäude beständig im Auge und unterstützte seine Gehülfen durch Untersuchung der Remisen- und Kellerschlösser. Nach Verlauf von 20 Minuten trat Freudenberg aus dem Garten auf das Gehöft mit der dreimaligen Frage: „Wer da?" Der Angeklagte, durch die unerwartete Erscheinung des Eigenthümers überrascht, suchte seine Genossen zu retten, indem er ihnen zurief: „Kommt, kommt, jetzt ist es Zeit, es ist Jemand da!" und ergriff selbst die Flucht. Freudenberg verfolgte darauf denselben und verwundete ihn durch einen Schuß in der linken Schulter, wodurch die Flucht durch die Allee, wenn auch nicht gehindert, so doch bedeutend gehemmt wurde. Die Energie des Angeschossenen ließ ihn den Schmerz der Verwundung verachten und er wäre wahrscheinlich entkommen, wenn nicht Freudenberg ihn dadurch zu Falle gebracht hätte, daß er aus einer Entfernung von 6 Schritten seine Flinte nach ihm warf. Der Schuß hatte natürlich die Nachbarn alarmirt und mit deren Hülfe gelang die Ergreifung des Angeklagten, bei welcher auch Auguste Freudenberg tapfern Beistand leistete.

Es wurden aus dem Pferdestalle zwei Geschirre vermißt, die einen Werth von 30 Thlr. haben. Der Knecht ruhte gerade an diesem Abende so sanft in Morpheus Armen, daß er nichts von der Entwendung der Pferdegeschirre, obwohl er fast unter denselben seine Schlafstelle hatte, bemerkte.

Der Angeklagte bestritt die Theilnahme an dem Diebstahl, indem er seine Anwesenheit am Orte der That dadurch zu erklären suchte, daß er sich einer Schlägerei in der Seestraße durch die Flucht auf das Freudenberg'sche Grundstück entzogen habe. Seine Mitschuldigen nannte er nicht. Der Gerichtshof wies seinen Einwand als völlig unglaubwürdig zurück und verurtheilte ihn wegen Theilnahme an einem Diebstahle nach vorhergegangener 2maliger Bestrafung wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und 3jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.

2. Der Zimmerpolirer Egerland, noch nicht bestraft, ist des gewaltsamen Widerstandes gegen eine Militairperson im Dienste angeklagt. In der Nacht vom 20. zum 21. Juli c. ging der Angeklagte mit seiner Frau, eine brennende Cigarre im Munde, an dem Pulverthurme zu Moabit vorüber. Die Aufforderung der Schildwache, die Cigarre auszulöschen, erwiderte er mit groben Worten und ging dann zu Thätlichkeiten über, indem er das Gewehr der Schildwache mit beiden Händen in der Mitte des Laufes anfaßte und dasselbe ungeachtet der Bemerkung des Postens, er solle sich nicht unglücklich machen, nicht losließ. Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde er wegen Widerstandes gegen eine Militairperson zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Potsdam, den 9. Juli. Der frühere hiesige Kreisgerichts-Nuntius Mouse, welcher im Jahre 1852 vom Schwurgericht wegen Unterschlagung mehrerer Posten im Gesammtbetrage von c. 124 Thlrn. und Fälschung zu einer 9jähr. Zuchthausstrafe verurtheilt und zur Abbüßung derselben im Zuchthause zu Spandau detinirt war, ist von Sr. Maj. begnadigt worden. Derselbe soll sich im Zuchthause sehr gut geführt haben und dies ist wahrscheinlich die Veranlassung zur Allerhöchsten Begnadigung gewesen.

Im Jahre 1855 wurden zwei hiesige Bürger und Hausbesitzer, der Maler Schubert und der Gastwirth Schroeder, wegen Anfertigung und Verausgabung von Zinscoupons zu Staatsschuldscheinen à 1000 Thaler, bei ihrer Flucht nach Amerika von berliner Criminalbeamten in Cuxhaven ergriffen und vom hiesigen Schwurgerichte ein jeder zu 6 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dem Schubert gelang es, aus dem hiesigen Gefängnisse eines Morgens 8 Uhr zu entspringen, wenngleich man sofort sein Entweichen entdeckte und obwohl er sogleich von einem Polizeibeamten verfolgt wurde, der ihm auch bis auf 50 Schritte nahe kam, gelang es ihm doch, in der Mühlenstraße auf einem Seitenwege zu entkommen und den nahe gelegenen Ruinenberg zu erreichen. Er soll sich jetzt in England aufhalten. Schroeder dagegen wurde an das Zuchthaus zu Spandau abgeliefert und bei dem Deichbau zu Zehden a. O. beschäftigt. Am 2. Juli ist er von dort entsprungen und wurde mit Steckbriefen verfolgt, in Folge dessen er auch wiederum ergriffen wurde.

Die Grundstücke von Schubert und Schroeder sind im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, die Hypothekengläubiger sind aber nicht einmal zur Befriedigung gelangt.

Posen. Die am 11. Juli d. J. stattgehabte hiesige Schwurgerichtssitzung betraf ein, in der hiesigen Provinz noch nicht vorgekommenes Verbrechen, nämlich zwei von polnischen, des Schreibens unkundigen Bauern bewirkte Urkundenfälschungen. Das Sachverhältniß ist folgendes.

Am 19. März 1855 ist von dem Notar, Rechts-Anwalt Pohl in Schrimm mit Zuziehung zweier Instrumentszeugen ein Wechsel des Wirthes Johann Warocik aus Gogplewo, nebst einer Bürgschaftserklärung des Wirthes Jacob Cebulski in beiden Landessprachen notariell aufgenommen worden. Der Wechsel lautet nach seinem wesentlichen Inhalte:

„Wir verpflichten uns gegen diesen unseren Sola-Wechsel an den Herrn Kämmerer Vincent Steinbrück zu Schrimm oder dessen Ordre am 15. Juni des laufenden Jahres 80 Thlr. nebst fünf pCt. Zinsen seit dem heutigen Tage baar nach Wechselrecht zu zahlen. Ich, der Johann Warocik, der Hauptschuldner, habe, wie ich bekenne, die Valuta mit 80 Thlr. von Herrn Steinbrück baar als Darlehn erhalten."

Diese Verhandlung ist mit dem Namen Johann Warocik, welcher nur nothdürftig seinen Namen schreiben kann, und von dem Jacob Cebulski mit drei Kreuzen vollzogen.

Auf Grund dieses Wechsels erhielt Johann Warocik, der damals eine Wirthschaft in Konarskie Hauland in Pacht hatte, von dem Steinbrück, aus der unter seiner Verwaltung befindlichen Graf Plater'schen Darlehnhülfskasse die Summe von 80 Thlr. gezahlt. Der Wechsel ist nach dem später erfolgten Tode des Steinbrück, von dessen Wittwe und Erben dem Grafen Cäsar Plater auf Gora abgetreten worden. Dieser hat nun nach dem Verfalltage des Wechsels den Johann Warocik und den Wirth Jacob Cebulski bei dem Kreisgericht in Schrimm auf Zahlung der Darlehnssumme von 80 Thlr. nebst Zinsen belangt. Beide Verklagte hatten sich im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht eingefunden und wurden daher in contumaciam solidarisch zur Zahlung von 80 Thlr. nebst Zinsen verurtheilt. Während nun das Erkenntniß gegen Johann Warocik rechtskräftig geworden ist, hat Jacob Cebulski dagegen appellirt und ist der Graf Plater mit seinem Anspruche in Bezug auf ihn durch Urtel vom 26. Juni 1856 in II. Instanz abgewiesen worden. Es wurde nämlich durch Zusammenstellung des Appellanten mit dem Notar und den bei Aufnahme des Wechsels zugezogenen Instrumentszeugen, und durch das Geständniß des als Zeugen vernommenen Tagelöhners Franz Krajewski festgestellt, daß dieser Krajewski auf die Aufforderung seines Schwagers Warocik sich dazu hatte brauchen lassen, bei dem notariellen Acte den Jacob Cebulski vorzustellen und den Notar zu täuschen, wodurch also die Abweisung des Klägers dem Cebulski gegenüber geboten war. Nun kann aber Graf Plater weder von dem Johann Warocik auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses noch von dem Krajewski seine Befriedigung erlangen, weil, nachdem Warocik seine frühere Pacht aufgegeben, beide gegenwärtig arme Tagelöhner sind.

Diesem Sachverhältniß zufolge, wurde gegen den J. Warocik wie auch gegen Franz Krajewski auf Grund §. 252 des Strafgesetzbuchs die Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben. In der vor den Geschwornen stattgehabten mündlichen Verhandlung am 11. Juli d. J. haben beide Angeklagten den Thatbestand ganz sowie in der Voruntersuchung eingeräumt, Warocik dabei namentlich zugestanden, daß er zu Zeit der Darlehns-Aufnahme sich dergestalt in Noth befunden, daß er die Pacht nicht habe bezahlen können, und daher seinen Schwager Krajewski gebeten, sich für den Wirth Cebulski beim Notar auszugeben und ihm zu dem nöthigen Darlehn zu verhelfen, weil er ein solches ohne einen ansässigen Bürger nicht erlangt haben würde.

Krajewski hat eingestanden, daß er dieser Aufforderung gern Genüge geleistet, um dem Warocik aufzuhelfen, indem er, wie auch Warocik angiebt, geglaubt, daß Warocik im Stande sein werde, das Geld zur Verfallzeit wiederzugeben.

Auf Grund dieses Geständnisses hatte der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit den übrigen Factoren die Thatfrage für erledigt angenommen und jeder der Angeklagten wurde zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und 2jährigen Polizeiaufsicht verurtheilt.

Criminalgeschichtliche Skizzen.

Der Wechselbetrüger Fritze.

(Fortsetzung.)

Nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt zu Spandau, am 5. März 1820, gab sich Fr., wie er versicherte, alle mögliche Mühe, in irgend einem Geschäft unterzukommen, aber vergebens. Wer hätte sich auch mit einem so gefährlichen Verbrecher befassen mögen, vor welchem die Behörde gewarnt hatte!

Obgleich der Vater des Fr., um ihn loszuwerden, ihm schon kurz vor seiner letzten Verhaftung einen Steckbrief als Handlungscommis gegeben hatte, so lag es doch in der Natur der Sache, daß er hier am Orte kein Unterkommen mehr finden konnte; unser Held war aber darum doch nicht verlegen. Er beschloß, als Gelehrter aufzutreten. Es existirte in damaliger Zeit hier in Berlin ein Streit zwischen zwei — in ihrem Fache nicht unrühmlich bekannten — Chocoladenfabrikanten, über die Anfertigung ihres Products. Dies beschloß Fr. zu benutzen. Als Dr philos. Thalheim stellt er sich einem jungen Buchdrucker vor, der eben sein neues Geschäft annoncirt hatte, und bietet ihm ein Manuscript über die Fabrication der Chocolade zum Drucke an, unter dem Titel „Verfahren des M... und H... gegeneinander". Die Brochüre schien für die damalige Zeit piquant genug werden zu wollen, weshalb sich der Buchdrucker denn sehr geneigt zur Entreprise zeigt, und sogar ein schriftliches Versprechen darüber ausstellt — aber von dem ganzen Werklein war auch noch nicht ein Federstrich geschrieben. Das gewandte Benehmen des jungen, und wie es scheint, so talentvollen Gelehrten gefällt dem Buchdrucker, und er erzählt ihm also im Vertrauen, von einer mit Gold gestickten Sammetdecke, die er verfertigt habe, und die er einer Monarchin überreichen wolle.

Fr.'s Pläne, sich immer nach den Umständen modelnd, nehmen sogleich eine andere Richtung.

Er bewundert höchlichst die kostbare Arbeit der Decke und höflichst bittet er den Besitzer, sie ihm auf 24 Stunden zum Vorzeigen bei seinen hohen Gönnern und Verwandten mitzugeben. Wie konnte der Besitzer so etwas dem ausgezeichneten und von Bewunderung seiner Arbeit hingerissenen Gelehrten abschlagen? Fr. erhält die Decke, kommt aber nicht mehr wieder.

Vergebens harrt der Betrogene Tage, Wochen, wer aber sich nicht sehen läßt — ist der Herr Dr. Thalheim.

Ein Zufall half jedoch auch dieses Mal den Betrug enthüllen. Vier Wochen ungefähr nach dem Verschwinden der Decke besucht der Betrogene einen hiesigen Wochenmarkt, und sieht, kaum seinen Augen trauend, Herrn Dr. Thalheim im eifrigen Gespräche mit einer Gärtnerfrau. Er fragt sie natürlich, ob sie den Herrn Dr. Thalheim kenne? worauf sie ihm denn zu seiner nicht geringen Verwunderung erzählt, daß dies der Handlungsdiener Fr. sei, der sie schon mehrere Male habe anführen wollen. Der stark betretene Gelehrte ward also angehalten, und am 19. Mai 1830, kaum 2 Monate nach zuletzt überstandener Haft, aufs neue zum Gefängniß gebracht und wegen Betruges und Anmaßung des Doctortitels zu einer 3monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und die Strafe auch abermals öffentlich bekannt gemacht.

Im October 1830 wurde er aus der Strafanstalt zu Spandau entlassen und war hiernach nahrungs- und obdachtslos.

In dieser Zeit traf er einen Bekannten aus dem Zuchthause zu Spandau. Es war dies ein hiesiger Goldarbeiter, der wegen Betrugs mit falschen Güldischbarren schon mehrmals gestraft worden war, und der aller Wahrscheinlichkeit nach sein altes Gewerbe fortsetzte.

Mit ihm verabredete er, folgenden Betrug.

Eine echte Güldischbarre (Composition aus Gold und Silber) wurde auf die Münze gebracht, dort geprüft und die Bescheinigung ihrer Echtheit entgegengenommen. Darauf wurden solche Barren von Kupfer und Spiralter gefertigt, mit der erhaltenen Bescheinigung umwickelt und, mit nachgemachtem, falschem Münzstempel versehen, als echte verkauft. Fritze übernahm es, die echten Barren auf der Münze prüfen zu lassen und sodann auf die erhaltene Bescheinigung die falschen zu verkaufen. Er nahm dabei die verschiedensten Namen an, als: Treiber, Waege, Friedemann, ꝛc.

Das Geschäft glückte eine Zeit lang vortrefflich und in kaum 4 Wochen waren 9 solcher falschen Barren an verschiedene hiesige Wechsler verkauft und diese dadurch um die Summe von 300 Thalern betrogen worden. Lange jedoch konnte dieses verwegene Thun nicht im Verborgenen bleiben. Die Sache wurde entdeckt und Fritze sammt seinem Genossen am 14. November 1830 zur Haft gebracht. Er bestritt jedoch hartnäckig jede Mitwissenschaft um die Barren und kam diesmal mit einer absolutio ab instantia (vorläufiger Freisprechung) davon.

Lüge, Betrug und Schwindelei waren unserm Helden aber schon so zur andern Natur geworden, daß er nicht mehr ohne sie leben konnte.

Seine jetzige Entlassung — am 22. Januar 1831 — wurde durch neue gefährliche Intrigue bezeichnet. Fritze begab sich nämlich zu einem hiesigen

Juwelier und gab sich dort für den Famulus des berühmten Arztes Geheimen Medicinalrathes Dr. H. aus, bei dem er sogar wohnen und an dessen chemischen Experimenten er Theil nehmen wollte. Anfangs hat er, als wolle er Einiges von Gold- und Silbersachen kaufen, dann aber, geübt in der Kunst, die Schwächen Anderer auszuspähen, äußerte er beim Erblicken einer sehr schönen Goldfarbe, hingeworfen und lächelnd, wie es ihm nur ein Leichtes sei, solche Farben auch herzustellen. Dabei bestellte er sich einen Apparat von Silber, um, wie er sagte, die Holzsäure auf eine leichtere und bequemere Art, als die gewöhnliche, zu verfertigen.

So wußte er sich bald in das Vertrauen des Juweliers hineinzustehlen, so daß dieser ihm zu einigen chemischen Versuchen mehrere Loth Gold für sich, wie auch zwei Edelsteine und eine silberne Dose — angeblich für seinen Prinzipal — aushändigte. Der Gesammtwerth der Sachen belief sich auf 36 Thlr. Die letzteren Gegenstände waren nur unter Vorbehalt näherer Rücksprache zur Ansicht mitgegeben worden und dies führte zur Entdeckung. Unter den zwei Edelsteinen befand sich auch ein Smaragd, nach welchem einige Tage später Nachfrage geschah. — Der Juwelier begiebt sich also zum Herrn Geheimrath H. . . . um mit ihm wegen Ankauf oder Zurückgabe der Sachen Rücksprache zu nehmen, erfährt hier aber — wie arg er betrogen war. Fritze ahnt von dem Vorfalle nichts und hat noch die Keckheit bei dem Juwelier vorzusprechen, um mit ihm irgend etwas zu verabreden. Natürlich war sein Empfang ganz anders, als er erwartet hatte. Anfangs versuchte er es zwar noch, sich durch keckes Läugnen durchzuhelfen, auf dem Gange aber zum Geheimrath H. . . . schwand ihm der Muth, er gestand alles und bat, ihn nicht unglücklich zu machen. Es war indessen zu spät. Es wurde wieder zum Arrest gebracht.

Fritze wurde hiermit seit vier Jahren zum siebenten Male inhaftirt und auch verurtheilt, denn trotz seines künstlichen und verstockten Läugnens, ward ihm dennoch wegen Betruges eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt, die er bis zum 28. September 1831 in der Strafanstalt zu Brandenburg abbüßt hat.

Nach seiner Entlassung war es natürlich, daß sein Vater dem ungerathenen Sohne jede Unterstützung entzog und ihn gänzlich verstieß. Von dieser Zeit aber datirt sich eine neue Epoche in seinem Leben. War bis dahin nur Berlin der Schauplatz seiner abentheuerlichen Thaten gewesen, so entschloß er sich jetzt, sein Glück in der weiten Welt zu versuchen.

Unterm 6. November 1831 erhielt Fritze die nachgesuchte Erlaubniß zur Auswanderung aus den preußischen Staaten und am 17. December desselben Jahres pilgerte er zum Potsdamer Thore hinaus, mit dem Vorsatze, in belgische Kriegsdienste zu treten. Hochfliegender und grandioser Art waren die Zukunftspläne unseres Helden. Er, der verdorbene Handlungsdiener und Dieb, träumte nur von Epauletten und Ordensbändern und reicher Beute. Als Held der Revolution sollte sein Name gefeiert werden — sein Leben glanz- und ruhmvoll sein! — Diese Gedanken mochten ihm seinen Weg versüßen, der sonst in der That wohl mühsam genug war, denn die Jahreszeit war rauh, seine Bekleidung leicht wie ein Reisesack und noch leichter sein Säckel, in dem sich nur ein Thaler befand. Wie er damit — er der Gourmand — bis Magdeburg gekommen ist, kaum zu begreifen, aber dennoch ist es der Fall — am 22. December 1831 traf er dort ein, freilich in einer Lage, die nicht zu den glänzendsten gehörte, er konnte in der „Stadt Braunschweig", wohin er seinen Stab gelenkt, nicht einmal ein Nachtlager bezahlen. Da fällt ihm ein Magdeburger Zeitungsblatt in die Hand, welches die Bekanntmachung eines dortigen Notars über einen abhanden gekommenen Staatsschuldschein von 500 Rthlrn. nebst Coupons enthält. Dieser Vorfall — so calculirte Fritze — soll ihm zu seinem weiteren Reisegelde verhelfen.

Am folgenden Tage ließ sich Fritze von dem betreffenden Notar die Eigenthümerin des verlorengegangenen Staatsschuldscheins nachweisen. Zu ihr ging er, gab sich für einen Handlungsdiener Friedemann aus Seehausen aus, und theilte ihr mit, daß ein fremder Mensch den fraglichen Staatsschuldschein für 15 Rthlr. Gold bei ihm versetzt habe, daß er ihn jedoch wieder herausgeben wolle, wenn ihm ein Mittel der Pfandschuld mit 5 Rthlr. wiedererstattet würde.

Man war damit einverstanden und Fr. setzte sich sogleich hin, um unter dem angenommenen Namen Friedemann eine Eingabe an das Stadtgericht zu Calbe, an der Saale zu machen, wo er den Staatsschuldschein deponirt haben wollte. Kaum war er doch mit dieser Eingabe fertig, so findet sich der Rechtsanwalt der Frau ein, schöpft aus Fr.'s Benehmen Verdacht und überliefert ihn der Polizei, der er denn bald seine beabsichtigte Prellerei eingestehen genöthigt war. Fr. ward nun von dem Gerichte zu Magdeburg wegen beabsichtigter Betrügerei mit 8wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt und verbüßte diese Strafe auch an Ort und Stelle.

(Schluß folgt.)

Polizei- und Tages-Chronik.

— Wenn bei den meisten redlich denkenden Privatleuten alle Actienunternehmungen in Mißcredit gerathen und, weil Mangel an Reellität und Sicherheit derartige Unternehmungen vom Beginn bis zum Ende begleiteten und statt des erwarteten und versprochenen Vortheils nur Schaden die reellen Theilnehmer traf, so darf diese Abneigung doch nicht auf die allein wahrhaft sicheren, auf die industriellen Actienunternehmungen ausgedehnt werden. Unter diesen — deren zur Gewinnung von Kohlen, Zink Eisen u. s. w. in der Neuzeit viele aufgetaucht sind — verdienen aber wieder die Unternehmungen zur Production des Eisens vor allem deshalb vorzugsweise Beachtung, weil der Bedarf an Eisen von Jahr zu Jahr in fast unglaublicher Steigerung zugenommen hat. Das stets sich vergrößernde Eisenbahnnetz, die sich immer mehr steigernden Holzpreise, die fort und fort im Zunehmen begriffenen Maschinenbauanstalten, vor allem aber der verbesserte Baustyl, der zu Brücken, Häusern, Mühlenbauten und Fabrikanlagen aller Art Eisen mit stets größerem Erfolge in Anwendung bringt, lassen die Production des Eisens ebenso als eine dringende Nothwendigkeit, wie als eine überaus vortheilhafte Unternehmung erscheinen. Außerdem hat aber vor allen übrigen Unternehmungen dieser Art die Eisenproduction schon deshalb den Vorzug, weil dieselbe keine Gefahren für die Sicherheit des Anlagecapitals — wie z. B. bei Kohlenbergwerken den Brand — mit sich führt, weil die Actien auf diese Unternehmungen mithin als eine unerschütterliche Hypothek angesehen werden müssen. Da die daraus hervorgehenden Dividenden nicht wie bei den Eisenbahnen durch fremdartige Einwirkungen verkürzt, auch die Actien selbst nicht wie bei jenen zur Verloosung kommen können, so unterliegt es keinem Zweifel, daß schon in nächster Zeit den Industrieactien ein günstiges Prognostikon zu stellen ist, und daß, wenn heute z. B. Minerva-Actien bei 8 % Dividende nur mit 95 %, Eisenbahnactien bei 1¼ % Dividende dagegen mit 60 bis 70 % bezahlt werden, keine 2 Jahre darüber hingehen können, bis die industriellen Actien den ersten Platz an der Börse einnehmen und nach ihrem reellen Hypothekenwerthe werden bezahlt werden. Nachdem wir so den generellen Werth der industriellen Actienunternehmungen beleuchtet haben, wollen wir speciell auf eins derselben aufmerksam machen, das schon in seinem Entstehen den klarsten Beweis großer Rentabilität liefert. Es ist dies das in Westphalen unter dem Namen „Aetna" ins Leben tretende Unternehmen der Production von Eisen mittelst Hochöfen. Nach Maßgabe des Prospectes werden die Hochöfen scharf an der Bergisch-Märkischen und Sieg-Ruhrbahn und zwar am Vereinigungspuncte beider Bahnen bei Herdecke errichtet, und es sind zur Erlangung des erforderlichen Eisensteins in den Bergwerksrevieren zu Siegen und Olpe Eisensteinfelder in solcher Ausdehnung angekauft worden, daß der erforderliche Bedarf zum Betriebe von 2 Hochöfen auf etwa 1500 Jahre gesichert erscheint. Der Begründer des Unternehmens, der Besitzer eines in der Nähe von Wetten belegenen großen Pudlingswerks, Herr von Braams zu Haus Steinhausen, hat das erforderliche Capital zum ursprünglich projectirten Betriebe von nur einem Hochofen, ohne öffentliche Aufforderung zu Actienzeichnungen ergehen zu lassen, größtentheils im Kreise seiner Bekannten aufgebracht, ein Beweis, welches Vertrauen man in dies Unternehmen setzt. Nach einem neueren Beschlusse der Actionäre ist es im Interesse der Gesellschaft nun für zweckmäßig erachtet worden, dies Actienunternehmen vorläufig gleich auf Errichtung von mindestens zwei Hochöfen auszudehnen und es ist dadurch soliden Capitalisten, welche mehr auf eine bleibende sichere Rente als auf Agiotage sehen, die Gelegenheit gegeben, sich bei diesem Unternehmen, das nach sachverständiger Prüfung eine jährliche Dividende von mindestens 30 % in sichere Aussicht stellt, betheiligen zu können. Für solche Capitalisten bemerken wir schließlich noch, daß die Verkäufer von Grund und Boden in keiner Beziehung zu dem Unternehmen stehen und daß die hiesigen Banquiers Gebr. Niedlich sich für Berlin an die Spitze der Zeichnungen gestellt haben.

— Unserer Polizei ist es wieder einmal gelungen, eine Falschmünzerbande auf der That zu ertappen. Schon seit langer Zeit waren einzelne Bewohner des Gesundbrunnens mit falschen Vier- und Zweigroschenstücken betrogen worden, ohne daß man ermitteln konnte, wer dieselben ins Publikum gebracht hatte. Als die Polizei davon Kenntniß erhielt, forschte sie unter den Einwohnern des Gesundbrunnens nach bestraften Personen und fand bald heraus, daß eine in der Badstraße wohnende Arbeiterfamilie sehr viel mit einem Schuhmachergesellen verkehrte, der bereits wegen Falschmünzerei bestraft war. Auf diese Familie lenkte sich nunmehr besonders die Aufmerksamkeit, der Verdacht wurde durch das Benehmen der beobachteten Familie sehr bald zur Gewißheit und es wurde darauf am 11. d. M. eine Haussuchung vorgenommen, welche die gelungendsten Resultate ergab. Man fand eine Anzahl falscher Vier- und Viergroschenstücke, zu Formen, sowie Handwerkzeug und Material zur Falschmünzerei. Auf das Geständniß des Arbeiterehepaares wurde auch der Schuhmachergeselle als Hauptbetheiligter bei dem Verbrechen verhaftet.

— Der in Rummelsburg stationirte Polizeilieutenant Böttcher hat sich gestern Morgens erschossen, wie man sagt, wegen derangirter Vermögensverhältnisse.

— In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend hob die Polizei eine bedeutende Diebsbande, wie es heißt, 6 Männer und 4 Frauen, in der Dorothenstraße auf, auch sind am Goldfischteich Nachgrabungen gehalten worden, welche, dem Vernehmen nach, erhebliche Summen haben auffinden lassen.

— Die von dem Polizeigericht abzuurtheilenden Polizeicontraventionen haben sich seit längerer Zeit derartig vermehrt, und sind namentlich so complicirter Natur geworden daß an competenter Stelle beschlossen sein soll, wiederum zwei Einzelrichter zur Erledigung der vom Polizeianwalt erhobenen Anklagen einzusetzen. In früherer Zeit waren in der Polizeiabtheilung sogar drei Richter beschäftigt. Diese neue Erweiterung des Stadtgerichts soll bereits bald nach dem 1. October d. J. ins Leben treten.

— Einzelne hiesige Einwohner haben die in ihre Häuser gezogene Wasserleitung ebenso zum Jubel der Straßenjugend wie zum Nutzen des promenirenden Publikums in letzter Zeit dazu benutzt, den Bürgersteig vor ihrem Hause, der bekanntlich von der Straßenreinigung unberücksichtigt bleibt, zu besprengen. So practisch und anerkennungswerth dies Verfahren bei der jetzigen großen Hitze auch gewiß ist, so würde es doch noch angenehmer sein, wenn die Hauseigenthümer lieber ein paar Male mehr, als gleich so viel sprengen möchten, daß man in Pfützen tritt und daß namentlich Damen zeitweise über die nassen Stellen getragen werden müssen, wollen sie nicht mit nassen Füßen beglückt werden. Das Uebermaß des Guten ist auch schädlich.

— Seitdem das Kammergericht die Ansicht aufgestellt hat, daß Einwendungen in Wechselsachen nur dann die Execution aufheben, wenn die eingeklagte Summe zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt wird, seitdem also gegen Wechselschuldner sogar trotz des Einwandes der Zahlung mit Personalexecution vorgegangen wird, haben diese bisher zu den Alltäglichkeiten gehörigen Einwendungen mit einem Schlage fast ganz aufgehört. Es war fast zur Unsitte geworden, falsche Zahlungseinwendungen unter Zuschiebung des Eides zu erheben, weil hierdurch die Execution, wenn auch nur auf acht Tage aufgeschoben wurde und es kam gar nicht selten vor, daß von Schuldnern derartige Einwendungen mehrfach hintereinander erhoben wurden, wenn es ihnen nicht gefiel oder noch nicht möglich war, den Gläubiger zu befriedigen. Obwohl die Richter vielfach von der Unrichtigkeit des Einwandes überzeugt waren, mußten sie doch über denselben erkennen und dadurch dem Schuldner einen eigenmächtigen Aufschub gewähren, der ihm nunmehr nicht mehr zu Statten kommt.

— Von einem hiesigen Einwohner wurde vor Kurzem einer hiesigen Behörde ein Contract eingereicht, zu dem der erforderliche Stempelbogen eingeschlossen und von dem Stempeldistributeur dem Datum nach in der vorschriftsmäßigen Zeit cassirt war. Die bei den Stempeldistributionen vorhandenen Stempelbogen haben sämmtlich ein Wasserzeichen, indem sie im Papier die Zahl des Jahres enthalten, in welchem sie gefertigt worden sind, es ist daher Pflicht jedes damit betrauten Beamten, nicht nur das Datum der Cassation des Stempels, sondern auch das Wasserzeichen zu revidiren. Bei der in diesem Falle vorgenommenen Revision fand sich nun, daß der Wasserstempel eine spätere Jahreszahl trug als das vom Stempeldistributeur angegebene Datum der Cassation, es mußte letzteres daher jedenfalls ein unrichtiges sein. Auf die deshalb erforderlichen Orts gemachte Anzeige wurden die nöthigen Recherchen vorgenommen und es ergab sich darauf, daß der Contrahent wirklich den Contract lange nach dem Verfall der Stempelstrafe in dem Geschäft des Distributeurs vorgelegt und den dort anwesenden Commis gebeten hatte, ein früheres, innerhalb der gesetzlichen 14 Tage nach Abschluß des Contracts liegendes Datum bei der Cassation zu nehmen, was der Commis auch gethan hatte, weil der Bittende ein guter Kunde in Abnahme von Stempelbogen war. Keiner der beiden Contravenienten hatte daran gedacht, daß das Wasserzeichen sie verrathen werde, weil keiner von ihnen jemals nach demselben gesehen hatte. Sie wurden beide ebenso wie der Distributeur in die gesetzliche Strafe genommen.

— Vor einiger Zeit erließ bekanntlich die Arbeitshausadministration an hiesige Arbeitgeber die Aufforderung, sich mit ihr wegen Abnahme von Arbeitern, respective wegen Hergabe von Arbeit für die im Arbeitshause detinirten Personen in Verbindung zu setzen. Diese Aufforderung ist, wie wir hören, von bedeutendem Erfolge gewesen. Der Mangel an guten und fleißigen Arbeitern in den Fabriken ist derartig gestiegen, daß selbst ganz bedeutende Fabrikanten sich mit Anfragen an die Arbeitshausadministration wegen Hergabe von Arbeitern gewendet haben sollen, so daß für den Stadthaushalt daraus vielleicht ein ganz günstiges Resultat erzielt werden kann. Ob die Arbeiter nur im Arbeitshause beschäftigt werden dürfen oder ob auch Arbeitshäusler, natürlich unter Aufsicht eines Beamten des Arbeitshauses und genauer Controle, in die Fabriken, respective zu den Arbeitgebern werden gesendet werden, darüber soll an betreffender Stelle noch kein definitiver Beschluß gefaßt sein.

— Ein 17jähriges Mädchen, welches in einer hiesigen Fabrik arbeitete, erschien daselbst eines Tages mit Thränen im Gesicht und klagte, ihre Mutter liege sterbend in der Charité und sie müsse hinaus, um sie selbst noch einmal zu sehen. Ihr Prinzipal bewilligte ihr deshalb einen Nachmittag Versäumniß. Am folgenden Tage kehrte das Mädchen mit der Trauerbotschaft zurück, ihre Mutter sei gestorben, und bestimmte durch die Schilderung ihrer traurigen Lage in pecuniärer Beziehung eine ihrer Colleginnen, unter dem Vorwande, sie könne die nöthigen Trauergegenstände nicht einkaufen, ihr dazu einen Thaler zu borgen. Unter einem furchtbaren Thränenausbruch, bemitleidet und getröstet von allen Anwesenden, verließ endlich das Mädchen mit ihrem Thaler das Fabriklokal, um nicht wieder dahin zurückzukehren. Es begab sich daher die mitleidige Helferin einige Stunden darauf nach der Wohnung des Mädchens und fand zwar nicht die traurige Waise, wohl aber deren Mutter, die ihre Gesundheit durch einen tro-

lichen Appetit bekundete und in voller Fröhlichkeit ihr Töchterchen, das ihrer Meinung nach in der Fabrik bei der Arbeit sich befand, erwartete, um mit demselben nach geschehener Arbeit ihre Körper durch ein Stück kalten Schweinebraten zu stärken. Als die Tochter nach Hause kam, ergab sich, daß sie in lustiger männlicher Gesellschaft den Thaler vergeudet hatte.

— † Ein ganz interessanter Civilprozeß schwebt jetzt bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht zwischen dem Besitzer des Concertlokals „Walhalla" Hrn. Großkopf, und dem Koch Wöhler, mit welchem Herr Großkopf auf 5 Jahre einen Contract des Inhalts geschlossen hat, daß Herr Wöhler gegen eine jährliche Pachtsumme von 600 Thlr. die Verpflichtung übernommen hat, für eigene Rechnung die Lieferung der warmen Speisen für die Gäste der Walhalla zu besorgen und zwar die Speisen in einer dem Preise angemessenen Güte zu verabreichen. Außer der Berechtigung, allein die warmen Speisen in der Walhalla zu verkaufen, hat Herr Wöhler auch noch freie Wohnung und eine Gaststube von Hrn. Großkopf erhalten, in welcher er für eigne Rechnung Speisen und Getränke verkaufen kann, sodaß, namentlich in Rücksicht auf das zahlreiche Publikum, welches die Walhalla täglich besucht, die Pachtsumme wohl eine sehr mäßige genannt werden kann. Die vielfachen Klagen des Publikums über die warmen Speisen in der Walhalla haben Hrn. Großkopf veranlaßt, gegen Hrn. Wöhler auf Exmission zu klagen, weil er seine contractmäßige Verpflichtung, die Speisen in einer dem Preise angemessenen Qualität zu liefern, nicht erfüllt habe und bei Nichterfüllung dieser Bedingung die sofortige Aufhebung des Contractes stipulirt sei. Der Kläger hat zu dem Beweise seiner Behauptung, daß die von dem Verklagten gelieferten Speisen nicht preiswürdig gewesen seien, eine Menge Gäste, auch einige Restaurateure als Zeugen benannt, der Verklagte in der Klagebeantwortung aber eingewendet, daß die benannten Zeugen nicht als Sachverständige anzusehen seien, weil darunter sich keiner befinde, der die Kochkunst principienmäßig erlernt hat und seinerseits Zeugen benannt, welche bekunden sollen, daß die von ihm gelieferten Speisen den Regeln der Kochkunst gemäß bereitet und so gut waren, als sie es bei den festgesetzten Preisen sein können. Das Gericht hat zunächst die Vernehmung der von dem Kläger benannten Zeugen angeordnet. Auf den Ausgang des Prozesses ist das für die Walhalla sich interessirende Publikum sehr gespannt und es werden darüber abweichende Meinungen geäußert.

— Bei den Polizeiverhandlungen, welche die gegen die Pfuschmakler erhobenen Anklagen betrafen, kam auch eine nicht unwichtige Rechtsfrage in Betreff der Verjährung zur Sprache. Einzelne der zur Anklage gestellten Fälle waren nämlich schon länger als 3 Monate vor Erhebung der Anklage begangen und die Vertheidigung behauptete daher, daß sie verjährt seien, weil Polizeicontraventionen gesetzlich innerhalb drei Monaten verjähren. Die Anwaltschaft entgegnete darauf, daß bei derartigen Gewerbecontraventionen schon der Höhe der Strafe wegen erst Verjährung innerhalb 5 Jahren eintreten könne, dem setzte die Vertheidigung aber wieder entgegen, daß die Höhe der Strafe hier nicht maßgebend sei, weil trotz derselben und obwohl sie die sonstige Competenz des Einzelrichters überschreite, doch gegen das Erkenntniß nicht Appellation, sondern nur Recurs zulässig sei. Es könne doch, so führte die Vertheidigung aus, dem Angeklagten nicht die lange Verjährungsfrist zuertheilt werden, wenn er nicht auch das daraus entspringende Recht der Appellation habe, wie ihm anderenfalls nicht das Rechtsmittel des Recurses zustehen könne, wenn ihm nicht dagegen die kürzere Verjährungsfrist zu Gunsten käme. — In den darauf ergangenen Entscheidungen erster Instanz ist der Einwand der Verjährung jedoch verworfen und angenommen worden, daß bei Gewerbecontraventionen die längere Verjährungsfrist anzuwenden ist, wenngleich gegen die deshalb zu fällenden Erkenntnisse nur der Weg des Recurses offen ist.

Feuilleton.

Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Maxime verließ den Divan und ging zwei bis drei Mal im Zimmer auf und ab.

— Sind Sie öfter solchem Uebelbefinden unterworfen, Herr Graf? fragte René.

— Glücklicher Weise nicht.

— Verzeihen Sie mir eine vielleicht indiscreete Frage, fuhr der junge Mann fort, aber es schien mir, daß Ihr Gesicht sich entstellte, als Sie mich anblickten?

— Das ist wahr, sagte Herr von Bracy mit Anstrengung.

— Sollte ich das Unglück gehabt haben, Ihnen so sehr zu mißfallen? rief René.

— Glauben Sie das nicht! erwiderte Bracy mit trübem Lächeln. Ihre Züge haben mich schmerzlich berührt. Eine wunderbare Aehnlichkeit zwischen Ihnen und einer Person, die nicht mehr ist, bewegte mein Herz und rief Erinnerungen — Gewissensbisse — in mir wach. Es schien mir — ich glaubte — aber wozu soll ich Ihnen alle die närrischen Gedanken und sinnlosen Visionen mittheilen, die einen Augenblick durch mein Gehirn gingen? — Es ist vorbei — vorbei — sprechen wir nicht mehr davon!

Maxime legte seine Hand auf die Stirn und fügte zu sich selbst sprechend hinzu:

— Und denken wir namentlich nicht mehr daran! — Aber wird das jetzt möglich sein? — Was habe ich nicht Alles gethan, um diesen bitteren Gedanken zu verscheuchen? Beinahe war es mir gelungen, und nun? — nun nimmt diese Erinnerung, die mich tödtet, einen lebende Gestalt an und tritt mir gegenüber.

Maxime war auf den Divan gesunken.

Er hatte die Gegenwart Renés vergessen und den Kopf in seinen Händen verborgen.

— Herr Graf, sagte René, Sie sind noch unwohl, ich sehe es ja, erlauben Sie mir, mich zu entfernen, ich werde später die Ehre haben, Sie wiederzusehen.

Und René ging nach der Thür zu.

Maxime bebte, als er diese Stimme hörte.

Lebhaft erhob er sich und ging zu dem jungen Mann.

Er ergriff dessen Hand, hielt sie lange fest und sagte in einem Tone von fast väterlicher Sanftmuth:

— Bleiben Sie, mein Kind, ich bitte Sie! Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich wieder ganz wohl bin und daß wir zusammen plaudern können.

Dann führte er René ans Fenster, zog die Gardine bei Seite, um volles Licht auf ihn fallen zu lassen, und nachdem er ihn lange betrachtet hatte, fügte er mit sichtbarer Rührung hinzu:

— Der Chevalier täuscht sich nicht, René, Sie sind schön.

Und ganz leise murmelte er:

— So schön, als Margarethens Sohn sein würde!

Practische Anweisung, elegant zu leben.

Zum Gebrauch für junge Leute, die nur sechszigtausend Livres Rente haben.

— Sie wollen also ein Lebemann werden? sagte Maxime lächelnd zu René.

— Ja, erwiderte dieser, ich habe mich selbst um den Zweck des Lebens befragt, und die Stimme meiner zwanzig Jahre antwortete mir, dieser Zweck sei das Vergnügen.

— Diese Meinung ist vielleicht nicht ganz richtig, erwiderte Herr von Bracy, indem er von Neuem lächelte, indessen ist jetzt nicht der geeignete Augenblick, darüber zu streiten. Sie haben auf mich gerechnet und ich stehe zu Ihren Diensten.

— Tausend Dank im Voraus, erwiderte der junge Mann.

— Herr von Villiers hat Ihnen gesagt, daß ich es sei, der Ihnen am besten die Thüren der Salons und Boudoirs von Paris öffnen kann. Der Chevalier hat sich nicht betrogen. Ich werde — Dank meinem Namen — in den aristokratischen Zirkeln der Faubourgs St. Germain und St. Honoré gern gesehen, ich habe bei allen finanziellen Notabilitäten Zutritt und verbringe die Hälfte meines Lebens in jener ebenso eleganten als lasterhaften Welt, die man nicht die gute, aber auch nicht die schlechte Gesellschaft nennen kann, der man überall begegnet, wo eine Gelegenheit zum Vergnügen sich darbietet, im Foyer der Oper und in den Coulissen des Theaters, bei den renommirten Loretten und bei den Schauspielerinnen, welche die Erfolge in der Stadt den Bühnenerfolgen bei Weitem vorziehen, an den grünen Pharaotischen und bei den Orgien in den berüchtigten Wirthshäusern.

Maxime schwieg einen Augenblick.

Er sah René an.

Dann fragte er ihn:

— Mit welcher dieser verschiedenen Arten zu leben wollen Sie anfangen?

— Mit der letzteren! erwiderte René.

— Ich dachte es mir, sagte der Graf.

Und leise fügte er hinzu:

— O Jugend — Jugend!

René glaubte eine flüchtige Wolke auf seiner Stirn zu bemerken.

— Schelten Sie mich deshalb? fragte er.

— Ich? rief Maxime, meine Mit welchem Recht sollte ich Sie denn schelten? Sie wollen ja nur einen Beispiel folgen, das ich selber gebe. Ich habe eing alles das gethan, was Sie thun wollen, und da ich es noch jetzt fortsetze, so muß ich mich doch wohl dabei befunden haben.

René bemerkte die tiefe Bitterkeit nicht, mit welcher Herr von Bracy die letzten Worte aussprach.

Maxime fuhr fort.

— Es steht also fest, daß ich Ihr Führer werde, und zwar unverzüglich. Wir wollen jetzt ein wenig von Ihren Verhältnissen sprechen, denn diese muß ich vorher kennen.

— Fragen Sie! sagte René.

— Sie haben also sechszigtausend Livres Renten? Wenigstens ist das die Zahl, die Herr von Villiers mir angegeben hat?

— Ja, erwiderte der junge Mann, und ich fürchte, es ist sehr wenig, um in Paris flott zu leben.

— Ich habe nur fünf und vierzig Tausend, sagte Maxime, und doch bewundert man, meinen, Luxus. Wenn Sie gescheut sind und auf meine Rathschläge hören, werden Sie in erster Reihe glänzen! Wie viel Zeit gedenken Sie alljährlich in Paris zuzubringen?

— So lange als möglich, denn vor dem Lande habe ich einen wahren Abscheu.

— Sie werden aber doch Ihr Gut Savenay behalten.

— Ja, ich führe den Namen davon und es ist eine herrliche Besitzung.

— Haben Sie Jagden dort?

— Die schönsten, die man sich denken kann, mein Vater war ein leidenschaftlicher Liebhaber der Jagd.

— Nur, dann werden Sie jeden Herbst ein halbes Dutzend Ihrer Freunde, einige hübsche Damen und einen guten Koch nach Savenay führen und Sie werden sehen, daß Sie sich nicht so sehr langweilen werden, als Sie fürchten.

— O, das glaube ich, rief René, Sie haben ein so herrliches Talent, Etwas zu arrangiren.

— Dann möchten Sie auch Ihr Haus in Paris haben?

— Gewiß.

— In welchem Viertel wollen Sie wohnen?

— Ich weiß es nicht.

— Wie? das wissen Sie nicht?

— Nein, ich bin zum ersten Male in Paris.

— Nun gut, wir werden zusammen ein neu erbautes Viertel besuchen und wir werden jedenfalls in der rue d'Aumale oder in der rue de Berlin ein kleines Hotel mit Hof und Garten finden, welches Sie ganz bewohnen müssen. Das erfordert die Eleganz.

— Ein ganzes Hotel? rief René. Aber wird das nicht abscheulich theuer sein?

— Weit weniger, als Sie glauben. Lassen Sie mich nur machen und vertrauen Sie meiner Sparsamkeit!

— Sie haben Vollmacht.

— Ich werde sie benutzen.

— Und dann?

— Dann müssen wir an Ihr Ameublement denken.

— Das kann Ihr Tapezierer besorgen.

— Mein Tapezierer? rief Maxime erstaunt.

— Haben Sie denn keinen? fragte der junge Mann.

— Nein, erwiderte Maxime, unsere heutigen Tapezierer wissen nur bürgerliche Zimmer, Zimmer für Banquiers und unterhaltene Frauen auszustatten. Ich selber werde Ihr Hotel meubliren.

— Ich danke Ihnen im Voraus.

— Nun müssen wir auch von Ihren Equipagen sprechen.

— Herr von Villiers hat mir die Ihrigen als Muster bezeichnet.

— Der Chevalier ist zu gütig und diejenigen, die ihm von meinen Equipagen erzählt haben, sind zu nachsichtig. Sie sollen bessere haben.

— Wäre es möglich?

(Fortsetzung folgt.)

Für alte Uhren, Gold u. Silber wird der höchste Preis gezahlt, in der Uhrenhandlung Mühlendamm Nr. 6.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleiderhändler **Jacob Berliner**, Neuen Markt 9, 2 Treppen. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Kronenstraße Nr. 46 werden Bronce- u. Porzellan-Wand- u. Weckeruhren von 1 Thlr., silberne Taschenuhren von 2 bis 5 Thlr., goldene Damenuhren von 9 Thlr. und silberne Cylinderuhren mit Goldrand von 10½ Thlr. an verkauft mit 2jähriger Garantie für's Richtiggehen. Eine Spindeluhr gründlich zu reinigen kostet nur 12½ Sgr., sollte noch die Kette entzwei sein, 8 Sgr., sollte der Federkasten zwei sein, 5 Sgr., eine Uhr gründlich zu repariren mit 2jähriger Garantie, kostet 12½ Sgr.

Recht amerikanische Lederteuche in allen Farben verkauft am billigsten Herrm. Ahrens, Brüderstraße 45, Schloßplatz-Ecke.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als Schneidermeister **M. Schindler**, Mühlendamm Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.